



MANNSCHAFTSKASERNE DER BERNER TRUPPEN

**Vereinigung Berner Division**  
1875–2003

**Vereinigung Berner Division**  
3000 Bern

[www.bernerdivision.ch](http://www.bernerdivision.ch)

# **Statuten**

## **für die**

### **Vereinigung Berner Division**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Vereinigung Berner Division“ besteht ein Verein nach Art. 60-79 ZGB.

<sup>2</sup> Sitz der Vereinigung ist Bern.

#### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Vereinigung will würdige Räumlichkeiten zur Pflege der Erinnerung an die Berner Division errichten und betreiben.

<sup>2</sup> Sie kann Veranstaltungen zur Behandlung von staats- und sicherheitspolitischen sowie militärischen Themen durchführen.

#### **Art. 3 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich vom Vorstand und auf begründetes Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung

- a) wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren den Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren;
- b) setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest;
- c) genehmigt die Jahresrechnung;
- d) beschliesst Statutenänderungen



**Vereinigung Berner Division**  
1875–2003

**Vereinigung Berner Division**

3000 Bern

[www.bernerdivision.ch](http://www.bernerdivision.ch)

## **Art. 4 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus 7 – 12 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Der Vorstand;

- a) besorgt alle Angelegenheiten zum Erreichen des Zweckes der Vereinigung;
- b) beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) bezeichnet seine unterschriftsberechtigten Mitglieder;
- d) bereitet die Mitgliederversammlungen vor.

## **Art. 5 Rechnungsrevisoren**

Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und berichten schriftlich mit Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.

## **Art. 6 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Der Eintritt von natürlichen und juristischen Personen kann jederzeit erklärt werden.

<sup>2</sup> Der Austritt ist mindestens drei Monate vor dem Jahresende schriftlich zu erklären.

<sup>3</sup> Der Ausschluss kann bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, bei Widerhandlung gegen den Zweck der Vereinigung oder aus andern wichtigen Gründen erfolgen.

## **Art. 7 Finanzielle Mittel**

<sup>1</sup> Die Tätigkeit der Vereinigung wird finanziert:

- a) mit den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) mit Spenden von Mitgliedern und Dritten

<sup>2</sup> Die Vorstandmitglieder erhalten keine Entschädigungen, doch können ihre Barauslagen, Verpflegung und Reisen ausgenommen, vergütet werden.



MANNSCHAFTSKASERNE DER BERNER TRUPPEN

## Vereinigung Berner Division

1875–2003

Vereinigung Berner Division

3000 Bern

[www.bernerdivision.ch](http://www.bernerdivision.ch)

### Art. 8 Haftung

- <sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet einzig das Vereinsvermögen.
- <sup>2</sup> Mit Ausnahme des Mitgliederbeitrages ist jede persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.
- <sup>3</sup> Die Vereinigung schliesst eine Vereins-Haftpflichtversicherung ab.

### Art. 9 Auflösung

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst die Auflösung der Vereinigung und bestimmt über die Verwendung der verbleibenden Mittel. Ein Gewinn und das Kapital der Vereinigung müssen im Fall einer Auflösung einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person in der Schweiz zugewendet werden, welche einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 2003 angenommen worden. Art. 2 Abs. 2 wurde von der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2004 eingefügt und genehmigt. Art. 9 wurde an der Mitgliederversammlung vom 8. März 2006 geändert und genehmigt. Art. 3 und Art. 7 wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. März 2007 geändert und genehmigt.

Der Präsident

Der Sekretär

Walter Annasohn

Roland Eggimann

Bern, 7. März 2007